Satzung des Vereins

„Schulförderung Freie Oberschule und Berufliches Gymnasium

am König-Albert-Stift Plauen“

§ 1: Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Schulförderung Freie Oberschule und Berufliches Gymnasium am König-Albert-Stift Plauen e.V.“ Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Er wird im folgenden Text nur „Verein“ genannt.

(2) Der Vereinssitz ist, Dobenaustraße 14/16, 08523 Plauen.

(3) Die Vertretung des Vereins erfolgt durch den Vorstand.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck und Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung.

§ 3: Aufgaben

Die Satzungszwecke werden verwirklicht unter anderem durch:

Ideelle und materielle Unterstützung der Freien Oberschule (Ganztagsschule) und des Beruflichen Gymnasium am König-Albert-Stift Plauen

- Gewährung von Geldmitteln zur Anschaffung von Lehrmitteln, Lehrmaterial, Sport- und Spielgeräten
- Gewährung von Geldmitteln zur Ermöglichung der Teilnahme von Schülern und Betreuungspersonen an Schulveranstaltungen, wie z. B. Exkursionen, Klassenfahrten oder kostenpflichtigen Kursen, Weiterbildungen
- Personelle, finanzielle und materielle Unterstützung der Schule bei Praxistagen, Projektwochen und dem Ganztagsangebot
- Unterstützung und Mitorganisation von schulischen Veranstaltungen

§ 4: Struktur des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Revision
4. der Schriftführer

(2) Die Mitgliederversammlung umfasst alle ordentlichen Mitglieder des Vereins und ist das höchste Organ des Vereins.

(3) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Das sind: der/die Vorsitzende, sein/seine Stellvertreter/in und dem/der Schatzmeister/in. Davon sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder zusammen vertretungsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder haben gleichberechtigte Stellungen. Darüber hinaus kann der Vorstand Beisitzer/innen berufen. Die Beisitzer/innen sind keine vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstandes.

(4) Die Revision besteht aus zwei Revisoren/innen.

(5) Der/die Schriftführer/in ist für die Protokollführung in Vereinsangelegenheiten verantwortlich.

(6) Vorstand, Revision und Schriftführer/in werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt, bis Neuwahlen durchgeführt sind. Eine Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung bzw. das Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes, der Revision oder des/der Schriftführers/in sind möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes, der Revision oder der/die Schriftführer/in innerhalb der Wahlperiode vorzeitig aus, kann der Vorstand eine(n) Nachfolger/in kooptieren, diese/r wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt durch die Mitgliederversammlung per Wahl bestätigt.

(7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt.

§ 5: Ordentliche Mitglieder, ihre Rechte und Pflichten

(1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich für die Zwecke und Aufgaben, wie in §§ 2 und 3 dieser Satzung benannt, einsetzt.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand stimmt über die Beitrittserklärung ab. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Mitteilung des Aufnahmebeschlusses wirksam.

(3) Ordentliche Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben volles Mitspracherecht bei allen Fragen, die den Verein betreffen, und gleiches Stimmrecht bei Abstimmungen und Wahlen.

(4) Für Mitgliedergruppen (z.B. Familienmitgliedschaft, Fördermitglieder) gilt eine Stimme je Mitgliedergruppe.

(5) Die Rechte der Mitglieder bestehen in der Teilnahme an den Mitgliederversammlungen. Dort haben sie uneingeschränktes Rederecht und können Anträge zur Tagesordnung einbringen.

(6) Ordentliche Mitglieder haben die Pflicht, die in §§ 2 und 3 der Satzung festgelegten Zwecke und Aufgaben aktiv zu verwirklichen. Sie haben die Pflicht, die Beiträge, die in der Beitrags- und Gebührenordnung des Vereins geregelt werden, zu entrichten.

(7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(8) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Kündigung ist mit einer Frist von 3 Monaten zum 30.06. bzw. 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres möglich.

(9) Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung verstößt oder schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt hat. Der Ausschluss wird durch den Vorstand beschlossen. Bei Widerspruch gegen den Beschluss muss eine 2/3- Mehrheit der anwesenden Mitglieder bei einer ordentlichen oder zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung für den Ausschluss stimmen.

§ 6: Fördermitglieder, ihre Rechte und Pflichten

(1) Neben der ordentlichen Mitgliedschaft besteht die Möglichkeit einer Fördermitgliedschaft.

(2) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristisch rechtsfähige Person werden, die sich für die Zwecke und Aufgaben unter §§ 2 und 3 einsetzen will, aber nicht über die nötige Zeit verfügt, um dies aktiv, wie die ordentlichen Mitglieder, zu tun.

(3) Der § 5, Absätze (2), (4) (5), (7), (8) und (9) der Satzung wird auch bei Fördermitgliedern angewendet.

(5) Fördermitglieder haben die Pflicht, die Beiträge, die in der Beitrags- und Gebührenordnung des Vereins geregelt werden, zu entrichten.

§ 7: Mitgliederversammlung, deren Aufgaben, Rechte und Pflichten und Einberufung

(1) Mitgliederversammlungen müssen mindestens einmal jährlich vom Vorstand in geeigneter Schriftform und unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Einberufungsfrist sind mindestens zwei Wochen.

(2) Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, alle anstehenden Fragen, die den Bestand, Erhalt und die Arbeit des Vereins betreffen, zu regeln. Sie beschließt über:

- die Neuwahl des Vorstandes, der Revision und des/der Schriftführers/in, sofern dies notwendig ist,
- die Bestellung von Ausschüssen, Delegierten in andere Vereine oder Rechtsträger, Rechnungsprüfern,
- die Befugnisse einzelner Mitglieder bei übertragenen Aufgaben,
- Einstellung und Entlassungen hauptamtlicher Mitarbeiter,
- die Kassen- und Finanzordnung des Vereins,
- Verwendung und Verteilung des Vereinsvermögens,
- Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes,
- Satzungsänderungen,
- vereinsfördernde Verträge,
- Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern oder Fördermitgliedern,
- die Auflösung des Vereins.

(3) Stimmberichtigt ist jedes ordentliche Mitglied ab dem 16. Lebensjahr, sofern kein Verfahren wegen Ausschluss oder Befangenheitsgründe vorliegen.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand vorbereitet und geleitet. Dabei können einzelne Aufgaben auf ordentliche Mitglieder oder Fördermitglieder übertragen werden.

(5) Jedes Mitglied hat das Recht, bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung einzubringen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über abgelehnte oder erst in der Versammlung gestellte Anträge zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies wünscht (Schriftform).

(7) Die Protokolle sind vom Vorstand und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8: Mitgliederversammlung, deren Beschlussfassung und Wahlen

(1) Die Mitgliederversammlung stimmt über Anträge und bei Wahlen in der Regel offen, durch Handzeichen ab. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein ordentliches Mitglied dies beantragt.

(2) Zur Beschlussfassung über Anträge ist die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen, Verträge, die den Verein als solches betreffen, und die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3- Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

(3) Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen (ohne Enthaltungen) entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur eine Person zur Wahl, findet im Falle von Satz 2 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen (ohne Enthaltungen) ausreicht.

§ 9: Vorstand, seine Rechte und Pflichten

(1) Die Arbeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder sein. Die Mitglieder des Vorstandes können Auslagenersatz auf Vorstands-beschluss erhalten.

(2) Der Vorstand ist verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren. Er arbeitet auf der Basis der Satzung.

(3) Der Vorstand vertritt den Verein im Rechtsverkehr und nach außen. Er ist berechtigt, im Einzelfall ein Vereinsmitglied oder eine Person, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis mit dem Verein steht, schriftlich mit der Vornahme einzelner Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu bevollmächtigen. Eine Durchschrift der Vollmacht ist zu den Vereinsakten zu nehmen.

(4) Der Vorstand ist gehalten, in allen Namens des Vereins schriftlich abzuschließenden Verträgen die Bestimmung aufzunehmen, dass der Verein nur mit dem Vereinsvermögen haftet.

(5) Dem Vorstand obliegen die Führung und Kontrolle der laufenden Geschäfte des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er bereitet die Mitgliederversammlungen vor, beruft sie ein und stellt die Tagesordnung auf. Er setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um. Er kann neue Mitglieder aufnehmen.

(6) Der Vorstand oder von ihm beauftragte Personen sind der Mitgliederversammlung über ihr Handeln rechenschaftspflichtig.

(7) Der Vorstand hat die Mitglieder in geeigneter Form über die von ihm getroffenen Beschlüsse zu informieren, mindestens jedoch auf der nächsten Mitgliederversammlung.

(8) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit muss der Vorstand neu einberufen werden.

§ 10: Revision

(1) Revisoren/innen müssen keine Vereinsmitglieder sein.

(2) Revisoren/innen prüfen regelmäßig, jedoch mindestens einmal jährlich, im Übrigen nach Bedarf, die Finanzen des Vereins.

(3) Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Revisionsbericht.

§ 11: Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einen nach § 8 (2) gefassten Beschluss der Mitgliederversammlung und der Schriftform.

§ 12: Vermögensbildung

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(2) Umlagen zur Sicherung der Vereinsarbeit bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Der Verein haftet gegenüber Dritten nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 13: Auflösung des Vereins

(1) Der Verein löst sich auf, wenn die in §§ 2 und 3 angegebenen Zwecke und Aufgaben nicht mehr gewährleistet sind. Die Auflösung bedarf zu ihrer Wirksamkeit eines mit 2/3- Mehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung.

(2) Bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen zu gleichen Teilen an die Mobile Jugendarbeit Plauen (MJA Plauen e.V.) und das Theater Plauen Zwickau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Diese Satzung in der vorliegenden Form wurde am 05.06.2025 von der Mitgliederversammlung im Gebäude der IWB GmbH, Neundorfer Straße 206, 08523 Plauen beschlossen und tritt am selben Tag in Kraft.

Plauen, den 05.06.2025



Anja Döhla,

Steffi Müller – Klug Schriftführer



Antje Schröder,

Nicole Kittler
Vorstand